

**Besondere Benutzungs- und Haftungsbestimmungen
für
Events und Veranstaltungen auf dem Gelände des Flugplatzes Airfield Rottweil EDSZ**



Allgemeines

Die nachstehenden Besonderen Nutzungs- und Haftungsbestimmungen (im folgenden „STC“) sind für alle Veranstaltungen und Events auf dem Gelände des Flugplatzes Airfield Rottweil EDSZ (-AFR-) gültig.

Abweichende Bedingungen finden keine Anwendung, es sei denn, AFR hat deren Einbeziehung vor Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Annahme einer Zahlung gilt nicht als Annahme von Geschäftsbedingungen. Soweit diese Nutzungsbestimmungen keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Einzelvereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) gelten vorrangig zu diesen STC. Für die Wirksamkeit des Inhalts solcher Vereinbarungen ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich.

Geltung gesetzlicher Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht durch diese besonderen Nutzungs- und Haftungsbedingungen unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1. Veranstalter, Veranstaltungsort

Beim Veranstaltungsort handelt es sich um einen als Sonderlandeplatz genehmigten Flugplatz.

Der Flugplatzhalter Airfield Rottweil GmbH & CO.KG selbst ist nicht Veranstalter, sondern stellt dem jeweiligen Veranstalter das Flugplatzgelände im zuvor vereinbarten Umfang zur Nutzung für die gebuchte Dauer der Veranstaltung zur Verfügung.

Ob und welche der auf dem Gelände befindlichen Anlagen, Gebäude und Gebäudeteile von der Nutzungsüberlassung umfasst sind, ergibt sich ebenfalls aus der jeweiligen Buchungsvereinbarung.

2. Veranstaltungen:

Bei den Veranstaltungen kann es sich um private, gesellschaftliche, Vereins- oder gewerbliche Veranstaltungen handeln.

**Besondere Benutzungs- und Haftungsbestimmungen
für
Events und Veranstaltungen auf dem Gelände des Flugplatzes Airfield Rottweil EDSZ**



Diese können bspw., aber nicht ausschließlich:

die separat vereinbarte Durchführung von Rundflügen durch den Flugplatzhalter bzw. von diesem hierfür beauftragter Dritter unter Verwendung eigener oder fremder Flugzeuge,

die separat vereinbarte Durchführung von Fallschirm-, insbesondere Tandem-Fallschirmsprüngen,

die separat vereinbarte Nutzung des Flugplatzgeländes mit Kraftfahrzeugen und Motorrädern, sei es mit oder ohne Straßenzulassung,

die separat vereinbarte Durchführung von Konzertveranstaltungen etc.

zum Gegenstand haben.

3. Durchführung:

AFR oder von diesem beauftragten Dritten, z.B. Sicherheitsbeauftragten, Security-Kräfte sind jederzeit berechtigt, die Teilnehmer und Besucher Identitäts-, Taschen- und sonstige Kontrollen zu unterziehen, um die Sicherheit der Veranstaltung zu gewährleisten.

AFR ist berechtigt, insbesondere Waffen, wie Stich- oder Schusswaffen und sonstige gefährliche Werkzeuge abzunehmen und bis zur Rückgabe am Veranstaltungsende zu verwahren, ohne dass dem Besucher oder Teilnehmer Ansprüche gegen AFR aus oder im Zusammenhang mit der Verwahrung zustünden.

AFR ist berechtigt, bei Verstößen gegen die allgemeine Flugplatzbenutzungsordnung ohne vorherige Ermahnung von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und den / die betreffenden Besucher und Teilnehmer des Flugplatzes zu verweisen.

Gleiches gilt bei anstößigem, beleidigendem oder sonst gegen die guten Sitten verstoßendem Verhalten.

4. Einschränkungen:

Die Veranstaltung kann durch den laufenden Flugbetrieb sowohl in räumlicher, zeitlicher und akustischer Hinsicht teilweise und / oder vorübergehend Einschränkungen unterliegen, was den Veranstaltern, Teilnehmern und Besuchern bekannt ist und keinerlei Mängel-, Minderungs- oder Schadenersatzansprüche gegen AFR begründet.

Gleiches gilt für den Fall, dass separat hinzugebuchte Anlagen und Einrichtungen des Flugplatzes nicht oder nur teilweise ordnungsgemäß genutzt werden können oder nicht oder nur teilweise bevorratet sein sollten.

Insbesondere bei der Nutzung des Flugplatzgeländes mit Kraftfahrzeugen und Motorrädern, hat sich jeder Teilnehmer so zu verhalten, dass er andere Teilnehmer und Besucher durch sein Verhalten nicht gefährdet, insbesondere im Zusammenhang mit der gefahrenen Geschwindigkeit.

**Besondere Benutzungs- und Haftungsbestimmungen
für
Events und Veranstaltungen auf dem Gelände des Flugplatzes Airfield Rottweil EDSZ**



Bei Genuss von Alkohol, Drogen und starken Medikamenten gilt für solche Veranstaltungen ein absolutes Fahrverbot. Den Anweisungen von AFR ist grundsätzlich Folge zu leisten.

5. Haftungsfreistellungen

Die Veranstalter, Teilnehmer und Besucher stellen Airfield Rottweil GmbH & CO.KG, einschließlich etwa angeschlossenen Clubs, Vereinen und Organisationen sowie deren Mitarbeiter und sonstigen beauftragten Sicherheitspersonen und Firmen in vollem Umfang von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, falls diese wegen eines von einem Teilnehmer verursachten Unfalles oder sonstigen Schadens die Vorbenannten in Mithaftung nehmen.

6. Haftungsverzicht und Erklärung zum Ausschluss der Haftung

Alle Teilnehmer und Besucher sowie Helfer und andere nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen in vollem Umfang die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen oder anderen benutzten Fahrzeugen oder Sachen verursachten Schäden, sofern hiermit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Durch die Kenntnisnahme und Bestätigung dieser Bestimmungen erkennt jeder Veranstalter für seine Teilnehmer die vorstehenden Bedingungen ohne jede Einschränkung unwiderruflich verbindlich an und verpflichtet sich, die Teilnehmer und Besucher hierüber so vollständig in Kenntnis zu setzen, dass diese mit Abgabe der Anmeldung allen Beteiligten gegenüber wirksam wird.

Die Teilnehmer erklären mit der Abgabe der Anmeldung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art von Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, und zwar gegen die Airfield Rottweil GmbH & CO.KG, einschließlich etwa angeschlossenen Clubs, Vereine und Organisationen sowie deren Mitarbeiter und sonstigen beauftragten Sicherheitspersonen und Firmen.

Der Haftungsverzicht gilt für alle Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch aus außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung

Ausgenommen davon sind Personenschäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Die Haftung der Teilnehmer und Besucher untereinander bleibt jederzeit bestehen, insofern gilt kein Haftungsverzicht.

Die Teilnehmer verpflichten sich, Schäden, welche sie während der Veranstaltung auf dem Gelände des Flugplatzes oder bei anderen Teilnehmer bzw. an deren Fahrzeugen verursachen, dem Geschädigten zu ersetzen und direkt mit ihm oder durch die eigene Haftpflichtversicherung zu regulieren, sofern eine solche besteht. Falls kein Versicherungsschutz bestehen sollte, verpflichtet sich der verursachende Teilnehmer den entstandenen Schaden innerhalb von 60 Tagen komplett zu begleichen.

**Besondere Benutzungs- und Haftungsbestimmungen
für
Events und Veranstaltungen auf dem Gelände des Flugplatzes Airfield Rottweil EDSZ**



7. Haftung und Haftungsausschluss, Haftungsbestimmungen

7.1 Geltungsbereich

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche folgende Regelungen:

7.2. Haftungsausschluss

Eine Haftung von AFR für etwaige für Sach-, Vermögens- und /oder Personenschäden jeglicher Art, einschließlich etwaiger Folgeschäden des Veranstalters und / oder der Teilnehmer und Besucher aus der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit gemäß der zugrunde liegenden Vereinbarung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

7.3. Besondere Ausschlussgründe

Die Haftung von AFR ist insbesondere ausgeschlossen für Schäden:

- die durch Umstände in der Sphäre des Veranstalters oder seiner etwaigen Verrichtungsgehilfen sowie der Teilnehmer und Besucher entstehen;
- die durch höhere Gewalt („*Force Majeure*“) wie kriegerische Auseinandersetzungen, Terror, Bürgerkrieg oder Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Erdbeben, etc.), Epidemien und Epidemie-Regelungen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Austragungsort beziehen
- die aufgrund leichter Fahrlässigkeit verursacht werden.

7.4. Vorsatz, Arglist

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und Arglist. Bei grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die jeweilige Versicherungsleistung des Betriebshaftpflichtversicherers von AFR.

7.5. Beweislast

Den Veranstalter, Teilnehmer und Besucher trifft, soweit gesetzlich zulässig, in allen Fällen die Beweislast und eine umfassende Schadensminderungspflicht.

7.6. Verjährung

Ansprüche des Veranstalters, Teilnehmers und Besuchers gegen AFR verjähren sechs (6) Monate nach Eintritt des Schadensereignisses.

**Besondere Benutzungs- und Haftungsbestimmungen
für
Events und Veranstaltungen auf dem Gelände des Flugplatzes Airfield Rottweil EDSZ**



8. Besonderer Haftungsausschluss von AFR

Für die den Teilnehmern und Besuchern oder an deren mitgeführten Sachgütern durch Dritte verursachte Schäden haftet die Airfield Rottweil GmbH & Co.KG nicht.

AFR übernimmt weiter keinerlei Gewähr und schließt jede Haftung aus:

für den Zustand des Flugplatzgeländes und dessen Tauglichkeit zum vom Veranstalter vorausgesetzten Zweck

für den Zustand der zugehörigen Anlagen und Einrichtungen und deren Tauglichkeit zum vom Veranstalter vorausgesetzten Zweck.

für den Zustand der Start- und Landebahn und deren Tauglichkeit zum vom Veranstalter vorausgesetzten Zweck.

für die uneingeschränkte Nutzbarkeit des Flugplatzgeländes gemäß Ziff. 4

9. Zahlungs-/ und Stornobedingungen

9.1 Zahlungsbedingungen für Veranstalter

Mit Vertragsabschluss ist Veranstaltung zum ausgewählten Zeitpunkt reserviert.

Die einmalige Nutzungsgrundgebühr i.H.v. EUR 1.000,00 zzgl. USt. wird hierdurch zur Zahlung fällig und wird abgerechnet.

Nach Eingang und Verbuchung der Zahlung bei AFR ist die Veranstaltung verbindlich gebucht und das Flugplatzgelände wird im vereinbarten Umfang und für den vereinbarten Zeitpunkt freigehalten.

Die Rückerstattung der einmaligen Nutzungsgrundgebühr ist grundsätzlich ausgeschlossen; wird die Veranstaltung -gleich aus welchen Gründen- nicht durchgeführt und der gebucht Termin nicht wahrgenommen, verbleibt die Gebühr bei AFR

9.2 Umbuchung, Rücktritt und Stornierung im Übrigen

Für neben der Grundgebühr gebuchte weitere Anlagen oder Leistungen gelten folgende Stornierungsbedingungen:

- Bei Stornierung ab Anmeldung: 50 % Stornogebühren auf den laut Rechnung zu zahlenden Preis
- Bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 75 % Stornogebühren auf den laut Rechnung zu zahlenden Preis
- Ab einer Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100% Stornogebühren auf den laut Rechnung zu zahlenden Preis

**Besondere Benutzungs- und Haftungsbestimmungen
für
Events und Veranstaltungen auf dem Gelände des Flugplatzes Airfield Rottweil EDSZ**



Für die Berechnung der Umbuchungs- und Stornogebühr ist der verbindlich gebuchte Termin, 0:00 Uhr, maßgebend.

Stornogebühren sind sofort zur Zahlung fällig.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Videoüberwachung

Dem Veranstalter, den Teilnehmern und den Besuchern ist bekannt und sie sind damit einverstanden, dass das Flugplatzgelände aus Sicherheitsgründen umfänglich videoüberwacht wird. Dem Veranstalter, den Teilnehmern und den Besuchern stehen aus diesem Umstand keinerlei Ansprüche, gleich welcher Art, gegen AFR zu.

10.2 Änderungsvorbehalt

AFR behält sich das Recht vor, diese besonderen Nutzungsbestimmungen jederzeit abzuändern oder zu ergänzen

Rottweil, Stand 06/2023